

## **Statuten**

### **Blasmusikverband Uri (bvuri)**



**Die Delegiertenversammlung des Blasmusikverbands Uri gibt sich folgende Statuten:**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Name und Zweck</b>	<b>3</b>
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>III. Organisation</b>	<b>6</b>
<b>A. Vorstandskonferenz</b>	<b>6</b>
<b>B. Kantonalvorstand</b>	<b>8</b>
<b>C. Musikkommission</b>	<b>9</b>
<b>D. Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>10</b>
<b>IV. Finanzen</b>	<b>10</b>
<b>V. Kantonalflagge</b>	<b>11</b>
<b>VI. Statutenrevision</b>	<b>11</b>
<b>VII. Auflösung des Verbands</b>	<b>11</b>
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>

## **I. Name und Zweck**

### **Artikel 1** Name und Sitz

Der Blasmusikverband Uri, im Folgenden bvuri genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz am jeweiligen Ort des Kantonalpräsidenten.

Er ist Mitglied des Schweizer Blasmusikverbands (SBV).

### **Artikel 2** Zweck

Der bvuri pflegt die Blasmusik im Kanton Uri, in dem er

- a. die Interessen der Urner Blasmusikszene vertritt und aktiv für die Blasmusikszene wirbt;
- b. den Kontakt zum Dachverband sowie anderen Verbänden und Organisationen der Kulturszene pflegt.

### **Artikel 3** Gleichstellung der Geschlechter

Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine Selbstverständlichkeit. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 4** Verbandsmitglieder

Der bvuri besteht aus den Verbandssektionen, den Mitgliedern des Kantonalvorstands und den Ehrenmitgliedern. Bestimmt der Verband eine Musikkommission, so gelten auch deren Mitglieder als Verbandsmitglieder.

### **Artikel 5** Kantonalvorstand und Musikkommission

Die Musikkommission (Muko) ist kein ständiges Organ des Verbands. Sie kann bei Bedarf gewählt werden.

Die Wahl in den Kantonalvorstand und die Musikkommission sowie die Aufgaben und die Rechtsstellung der Mitglieder dieser beiden Organe sind in den Artikeln 24 bis 31 geregelt.

### **Artikel 6** Verbandssektionen

Der Beitritt zum bvuri steht jeder Organisation aus dem Kanton Uri offen, welche sich zur dauerhaften Pflege der Blasmusik zusammengeschlossen hat.

## **Artikel 7** Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandskonferenz (VK) aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs.

Das Gesuch ist an den Kantonalvorstand zu richten, unter Beilage des Organisationsstatuts und des Etats der aktiven Mitglieder. Die Aufnahme in den bvuri zieht automatisch die Mitgliedschaft beim SBV mit sich. Jugendmusik-Organisationen sind auf Wunsch von der Mitgliedschaft im SBV befreit.

## **Artikel 8** Austritt

Eine Verbandssektion kann durch Beschluss aus dem bvuri austreten. Der Austritt ist dem Kantonalvorstand schriftlich mitzuteilen, unter Beilage eines Beschlussprotokolls.

Der Austritt wird von der nächstfolgenden VK zur Kenntnis genommen. Er erfolgt auf den Zeitpunkt, an welchem die Verbandssektion alle ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem bvuri erfüllt hat, frühestens aber auf das Ende derjenigen VK, an welcher vom Austritt Kenntnis genommen wurde.

Die austretende Verbandssektion hat keinerlei Anspruch auf Verbandsvermögen des bvuri.

Mit dem Austritt erlischt gemäss Statuten des SBV auch die Mitgliedschaft im SBV.

Verbandssektionen können aufgrund eines Auflösungsbeschlusses erst dann als aufgelöst gelten, wenn der Austritt aus dem bvuri im Sinne der obigen Bestimmungen erfolgt ist.

## **Artikel 9** Fusion

Mit ihrer formellen Fusion erhalten zwei oder mehrere Verbandssektionen automatisch und sofort die Rechtsstellung einer einzigen. Die Mitgliederbeiträge bleiben aber für das laufende Jahr unverändert geschuldet. Eine Fusion ist dem Kantonalvorstand sofort schriftlich mitzuteilen und wird der nächsten VK zur Kenntnis gebracht.

## **Artikel 10** Ausschluss

Sektionen, die ihren Verpflichtungen gemäss den Statuten und Reglementen des bvuri nicht nachkommen oder sich unzumutbar verhalten, können auf Antrag des Kantonalvorstands durch die VK aus dem bvuri ausgeschlossen werden. Für den entsprechenden Beschluss ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Mit dem Ausschluss erlischt auch die Mitgliedschaft im SBV.

## **Artikel 11** Pflichten

Die Verbandssektionen haben folgende Pflichten:

- a. Ziel und Zweck des bvuri zu unterstützen sowie die in Statuten und Reglementen enthaltenen Vorschriften und Beschlüsse der VK und des Kantonalvorstands zu befolgen;
- b. an der VK teilzunehmen;
- c. den Mitgliederbestand gemäss Aufforderung jährlich bekannt zu geben;
- d. den durch die VK festgelegten Jahresbeitrag (bestehend aus Beiträgen an den bvuri, den SBV und die SUIISA) pro Mitglied zu entrichten. Jugendmusik-Organisationen zahlen nur den Beitrag an den bvuri und allenfalls an die SUIISA. Mitglieder des Schweizerischen Jugendmusikverbands erfüllen ihre Beitragspflicht gegenüber dem SBV und der SUIISA über diesen Verband;
- e. die Zeitschrift des SBV (Unisono) als offizielles Publikationsorgan des Dachverbands in der vorgeschriebenen Zahl zu abonnieren;
- f. die Musikerpässe für ihre Mitglieder auszustellen, nachzuführen und sicher aufzubewahren;
- g. die Spesenberechtigung der Delegierten für die VK sowie jene für Ausbildungen und Tagungen der Musikanten und Dirigenten zu regeln;
- h. dem Kantonalpräsidenten und dem Präsidenten der Musikkommission von Konzerten und von grösseren musikalischen Anlässen ein Programm mit Delegations-karte zuzustellen.

## **Artikel 12** Konkurrenzierung

Sofern das Mitwirken von Verbandssektionen an organisierten Anlässen ausserhalb derjenigen Gemeinde(n), wo sie ihren Sitz haben, eine Konkurrenzierung anderer Verbandssektionen mit sich bringen könnte, hat eine gegenseitige Absprache zu erfolgen.

## **Artikel 13** Ehrenmitgliedschaft

Die VK kann Personen, die sich um das Blasmusikwesen im Allgemeinen und um den bvuri im Speziellen ausserordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Bei offiziellen Veranstaltungen des bvuri, insbesondere bei kantonalen Musikfesten und Musiktagen, werden die Ehrenmitglieder als Ehrengäste eingeladen.

## **Artikel 14** Veteranen

Der bvuri regelt das Veteranenwesen in einem Reglement.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 15** Organe

Die Organe des bvuri sind:

- a. die Vorstandskonferenz (VK);
- b. der Kantonalvorstand;
- c. die Musikkommission (fakultativ);
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

#### **A. Vorstandskonferenz**

##### **Artikel 16** Zusammensetzung

Die VK ist das oberste Organ des bvuri und setzt sich zusammen aus:

- a. je zwei Vertretern der Verbandssektionen;
- b. den Mitgliedern des Kantonalvorstands;
- c. den Mitgliedern der Musikkommission;
- d. den Ehrenmitgliedern des bvuri.

##### **Artikel 17** Stimm- und Wahlrecht

Jede Verbandssektion kann zwei Personen aus den Reihen ihrer Aktivmitglieder an die VK entsenden. In der Regel soll der Sektionspräsident entsandt werden. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Dasselbe gilt für jedes Mitglied des Kantonalvorstands und der Musikkommission sowie für die Ehrenmitglieder.

##### **Artikel 18** Durchführung von Vorstandskonferenzen

Die ordentliche VK findet jährlich statt, in der Regel im 1. Quartal.

Eine ausserordentliche Vorstandskonferenz findet statt, wenn

- a. der Kantonalvorstand sie als nötig erachtet;
- b. ein Drittel der Verbandssektionen dies schriftlich und begründet verlangt.  
Die von den Sektionen geforderte ausserordentliche VK hat innerhalb dreier Monate stattzufinden.

##### **Artikel 19** Einberufung

Die Einberufung der VK erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.

## **Artikel 20** Beschlussfähigkeit

Jede VK ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt Artikel 39.

## **Artikel 21** Anträge

Die Verbandssektionen sowie die Mitglieder des Kantonalvorstands und der Musikkommission sind befugt, Anträge an die VK zu stellen.

Anträge der Verbandssektionen sind formuliert und begründet bis spätestens 14 Tage vor der VK an den Kantonalvorstand einzureichen. Eingaben, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zur Behandlung auf die nächstfolgende VK zurückgestellt werden.

## **Artikel 22** Demissionen

Die Demission eines Mitglieds des Kantonalvorstands, der Musikkommission oder der Rechnungsprüfungskommission ist dem Kantonalvorstand bis Mitte Oktober mitzuteilen.

## **Artikel 23** Geschäfte der VK

Die ständigen Geschäfte einer ordentlichen VK sind:

- a. Appell
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten VK
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags pro Aktivmitglied sowie weiterer Beiträge
- e. Festsetzung der Entschädigung des Vorstands
- f. Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstands
- g. Mutationen
- h. alle zwei Jahre: Wahlen des Kantonalvorstands und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- i. bei Bedarf: Wahl der Musikkommission auf zwei Jahre
- j. Beratung und Beschlussfassung über Statuten und Reglemente
- k. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- l. Verschiedenes

## **Artikel 24** Wahlen und Abstimmungen

Grundsätzlich wird offen gewählt und abgestimmt.

Geheim gewählt und abgestimmt wird

- a. wenn bei Wahlen in den Kantonalvorstand oder die Musikkommission mehr Kandidaturen vorliegen als Sitze zu vergeben sind;
- b. auf Beschluss der VK in den übrigen Fällen.

Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr, im zweiten das relative. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei den Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Vorbehalten bleiben Artikel 38 und 39.

## **Artikel 25** Amtsdauer und Wahlmodus

Die Amtsdauer von Kantonalvorstand, Musikkommission und Rechnungsprüfungskommission beträgt zwei Jahre. Die Wahlen von Kantonalvorstand und Rechnungsprüfungskommission finden zum gleichen Zeitpunkt statt. Die Wahlen in die Musikkommission finden statt, sobald dieses fakultative Organ von der VK oder vom Vorstand als notwendig erachtet wird.

Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

## **B. Kantonalvorstand**

### **Artikel 26** Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst.

### **Artikel 27** Organisation im Allgemeinen

Der Kantonalvorstand organisiert seine Arbeit unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 28 selbst. Er kann externe Personen zur Vorbereitung einzelner Geschäfte beiziehen.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn sich mindestens drei Vorstandsmitglieder äussern können. Bei Zirkulationsbeschlüssen sind sämtliche Vorstandsmitglieder anzuschreiben.

Es gelten die gleichen Wahl- und Abstimmungsmodalitäten wie für die VK.

### **Artikel 28** Spezielle organisatorische Bestimmungen

Der Kantonalpräsident leitet die VK und die Sitzungen des Kantonalvorstands. Er vertritt den Verband nach aussen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Der Kassier ist für die Finanzen und die Buchführung verantwortlich. Vorstand und Rechnungsprüfungskommission können jederzeit Auskünfte verlangen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder decken die Ressorts Sekretariat, Homepage, Archiv, Mitgliederkontrolle gemäss Meldungen der Sektionen und Verwaltung der Musikerpässe ab.

Das Veteranenwesen wird einem Vorstandsmitglied zugeteilt. Dessen Aufgaben sind diesbezüglich:

- a. Aufforderung an die Verbandssektionen, innert Frist die Veteranen zu melden;
- b. Weiterleitung der Meldung an den SBV, Bestellung und Bezahlung der Abzeichen;
- c. Einladung der Veteranen zur Ehrung.

Alljährlich findet eine Ehrung der Veteranen statt.

### **Artikel 29** Unterschriftsberechtigung

Offizielle und verpflichtende Schreiben unterzeichnet der Kantonalpräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Geld- und Zahlungsverkehr unterzeichnet jedoch der Kassier einzeln. Die übrigen Schriftstücke tragen die Unterschrift des Ausstellers.

## **C. Musikkommission**

### **Artikel 30** Zusammensetzung

Die Musikkommission ist ein fakultatives Organ, das nur bei Bedarf bestellt wird. Es besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Wählbar sind aktive oder ausgebildete Dirigenten und aktive Blasmusikanten/Perkussionisten mit genügender Ausbildung.

Die Musikkommission konstituiert sich selbst.

### **Artikel 31** Aufgaben

Wird eine Musikkommission bestellt, so fallen in den Aufgabenbereich:

- a. die Organisation und Betreuung des Ausbildungswesens;
- b. die Abnahme von Instrumentalprüfungen;
- c. die Durchführung von Fachtagungen für Dirigenten;
- d. die Ausarbeitung der Reglemente für kantonale Musikfeste und andere musikalische Anlässe zuhanden von Kantonalvorstand und VK;
- e. die Organisation von kantonalen Musikfesten und anderen musikalischen Anlässen in musikalischer Hinsicht (Wettspiele, Gesamtchor);
- f. die weiteren zugewiesenen Pflichten gemäss Festreglement;

- g. die Beratung der Sektionen in fachtechnischen Angelegenheiten;
- h die Teilnahme an den Sitzungen des Kantonalvorstands mit beratender Stimme;
- i. die Orientierung des Kantonalvorstands über ihre laufenden Geschäfte.

Der Kantonalvorstand kann der Musikkommission im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz Verpflichtungs- und Verfügungsrechte einräumen. Darüber hinausgehend hat die Musikkommission keine Finanzkompetenz.

## **D. Rechnungsprüfungskommission**

### **Artikel 32** Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Sie hat den Zahlungsverkehr und die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen und überzeugt sich vom Vorhandensein der ausgewiesenen Vermögenswerte.

Sie stellt dem Kantonalvorstand und der VK schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 33** Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jeweils mit dem Kalenderjahr.

### **Artikel 34** Einnahmen

Dem bvuri stehen insbesondere folgende Einnahmequellen zur Verfügung:

- a. Jahresbeitrag pro Aktivmitglied der Verbandssektionen;
- b. Ertrag aus Verkauf von Musikerpässen und Abzeichen;
- c. Beiträge der öffentlichen Hand;
- d. Sponsorenleistungen;
- e. freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse;
- f. weitere von der VK beschlossene Beiträge;
- g. Vermögenserträge.

### **Artikel 35** Ausgaben

Ordentliche Ausgaben sind:

- a. Beiträge an den SBV und an die SUIISA;
- b. Entschädigung an die Mitglieder des Kantonalvorstands

- c. Spesenvergütungen an die Musikkommission sowie an den Kantonalführer;
- d. Auslagen für Fachtagungen;
- e. Auslagen für Geschenke und Kondolenzgaben;
- f. Verwaltungskosten;
- g. Anschaffung des jährlichen Musikkalenders für die Mitglieder des Kantonalvorstands und der Musikkommission.

Ausserordentliche Ausgaben können im Rahmen der Finanzkompetenzen bewilligt werden. Bezüglich Beiträgen für die Teilnahme an gesamtschweizerischen Anlässen und für Jubiläumsgaben an die Verbandssektionen legt der Kantonalvorstand eine einheitliche Regelung fest.

### **Artikel 36** Haftung

Für die Verbindlichkeiten des bvuri haftet allein das Verbandsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder.

## **V. Kantonalfahne**

### **Artikel 37** Kantonalfahne

Der bvuri besitzt als Zeichen der Zusammengehörigkeit eine Kantonalfahne, deren Einsatz in einem Reglement umschrieben wird.

## **VI. Statutenrevision**

### **Artikel 38** Statutenrevision

Über eine Totalrevision der Statuten befindet die VK mit Zweidrittelmehrheit. Ist die Revision beschlossen, so gilt die Abstimmungsregelung nach Artikel 24.

## **VII. Auflösung des Verbands**

### **Artikel 39** Auflösung

Über die Verbandsauflösung entscheidet die VK. Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel aller Stimmberechtigten der Verbandssektionen anwesend sein.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Genügt die Präsenz an der VK nicht, so ist nach spätestens fünf Wochen eine zweite VK abzuhalten, welche ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Artikel 40** Depot des Verbandsvermögens

Das Inventar ist dem Staatsarchiv Uri zu übergeben. Nach der Liquidierung des Vermögens wird dieses unter die Sektionen, welche dem bvuri angehören, gleichmässig aufgeteilt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 41** Schlussbestimmung

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung gemäss bisherigen Statuten des bvuri vom 10. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die genannten Statuten. Anschliessend an die Genehmigung der Statuten werden die Organe gemäss neuen Statuten gewählt. Die Amtszeit der bisherigen Organe endet damit.

Die bestehenden Reglemente sind, soweit nötig, innert Jahresfrist an die neuen Statuten anzupassen.

Alle übrigen mit diesen Statuten im Widerspruch stehenden Beschlüsse gelten als aufgehoben.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 12. Januar 2013 in Andermatt

### **Blasmusikverband Uri**

Präsidentin ad interim:

Sekretär:

Lea Gisler-Bissig

Justin Blunshi